

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland

11. Jahrgang

Seelow, den 29. September 2004

Nr. 7

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
• Kreistag aktuell vom 22.09.2004	1 - 3
• Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2004 für den Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Märkisch-Oderland	3 - 4
• Wirtschaftsplan 2005 für den Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Märkisch-Oderland	5 - 6
• Satzung über die Erhebung von Benutzungsentgelten (Benutzungsgebühren) für Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis Märkisch-Oderland	6 - 8
• Zweite Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2004	8 - 12
• Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Ämtern Golzow, Seelow-Land und Letschin über die Durchführung von Vollstreckungsaufgaben	12
• Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Strausberg Süd-Ost vom 07.06.2004 und ihre Genehmigung vom 06.09.2004	13 - 18
• Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg (5. Änderungssatzung) vom 16.06.2004	18 - 19
• Aufgebot von Sparkassenbüchern	19
• Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern	19 - 20
• Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - Einladung zur 2. Öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung	20

Kreistag aktuell

Am 22.09.2004 führte der Kreistag seine 8. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm

den Bericht des Gesundheitsamtes für das Jahr 2003,
den Arbeitsbericht der Jugendgerichtshilfe des Landkreises Märkisch-Oderland für den Zeitraum des Jahres 2003,
eine Information zur personellen Veränderung im Jugendhilfeausschuss des Landkreises MOL (Ausscheiden des beratenden Mitgliedes des

Schulamtes, Frau Berntsen – Benennung von Frau Bahro),
eine Information zu Umsetzungsergebnissen und weiterführenden Handlungsempfehlungen zum Rahmenkonzept des Landkreises Märkisch-Oderland in Vorbereitung auf die EU-Osterweiterung,
eine Information zum Anlauf des Schuljahres 2004/2005,
entgegen.

Der Kreistag berief den Kämmerer des Landkreises Märkisch-Oderland, Herrn Siegfried Steinmetz, mit Wirkung zum 30.09.2004 ab.
(Vorlage Nr. 115/2004; Beschluss Nr. 108-8/2004)

Der Kreistag beschloss
in Bezug auf die Förderrichtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Märkisch-Oderland zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und der Sicherung des Verwendungszwecks die Aufhebung bzw. Neufassung des Pkt. 1. 2. des Eckpunktepapiers
(Aufhebung des Beschlusses Nr. 528-27/2002 vom 30.10.2002 bezüglich des Punktes 1.2.: „Die sozialpädagogischen Fachkräfte müssen in den Arbeitsfeldern der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 und 13 SGB VIII tätig sein.“
Neufassung: „Die sozialpädagogischen Fachkräfte müssen in den Arbeitsfeldern der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11- 14 SGB VIII tätig sein.“)
(Vorlage Nr. 112/2004; Beschluss Nr. 109-8/2004)

bezüglich der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Märkisch-Oderland

1. die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Märkisch-Oderland (Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 12.08.2004) zur Kenntnis zu nehmen
2. den Beschluss des Kreistages Nr. 585-30/2003 vom 02.04.2003 (bisher gültige Richtlinie) aufzuheben
(Vorlage Nr. 111/2004; Beschluss Nr. 110-8/2004)

gemäß der gesetzlichen Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum 1. Januar 2005 auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (§ 44 b SGB II) mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden
(Vorlage Nr. 117/2004; Beschluss Nr. 111-8/2004)

in Bezug auf die Umsetzung von Hartz IV im Landkreis MOL Forderungen an die Brandenburger Landesregierung bzw. den Landtag
(Vorlage Nr. 126/2004; Beschluss Nr. 112-8/2004)

den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2005
(Vorlage Nr. 122/2004; Beschluss Nr. 113-8/2004)

den Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2004
(Vorlage Nr. 123/2004; Beschluss Nr. 114-8/2004)

die Satzung über die Erhebung von Benutzungs-entgelten (Benutzungsgebühren) für Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis Märkisch-Oderland
(Vorlage Nr. 124/2004; Beschluss Nr. 115-8/2004)

die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Märkisch-Oderland in Listenform vorzunehmen
(Vorlage Nr. 113/2004; Beschluss Nr. 116-8/2004)

und erteilte den folgenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Märkisch-Oderland für das Geschäftsjahr 2003 Entlastung:

Reinking, Hans-Jürgen; Homeyer, Dierk; Kaul, Hannelore; Lehmann, Gabriele; Dr. Lipfert, Albert; Pietsch, Axel; Pietschmann, Helga; Reichert, Gerda; Prof. Dr. Schippel, Günter; Seeger, Petra; Tietz, Daiy; Treptow, Sieglinde; Mahling, Walter; Schuch, Claudia; Schulz, Bodo.
(Vorlage Nr. 114/2004; Beschluss Nr. 117-8/2004)

die Zweite Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2004
(Vorlage Nr. 127/2004; Beschluss Nr. 118-8/2004)

die inhaltliche Unterstützung der Stadt Bad Freienwalde in ihrer Entwicklung zum nördlichsten Wintersportzentrum Deutschlands in Ergänzung des Kurortentwicklungskonzeptes sowie beim Aufbau als Sport- und Tourismuszentrums in Märkisch-Oderland
(Vorlage Nr. 128/2004; Beschluss Nr. 119-8/2004)

die Erarbeitung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes und dessen Realisierung über ein neu zu installierendes Regionalmanagement in einem Zeitraum von 5 Jahren gemeinsam mit dem Landkreis Oder-Spree und der Stadt Frankfurt (Oder) unter Einbeziehung vorhandener Entwicklungskonzepte
(Vorlage Nr. 110/2004; Beschluss Nr. 120-8/2004)

Der Kreistag stimmte einer überplanmäßigen Ausgabe für die Durchführung der Beschäftigung schaffenden Infrastrukturmaßnahme zur Gestaltung der Außenanlage am Gymnasium Strausberg zu (Vorlage Nr. 119/2004; Beschluss Nr. 121-8/2004)

berief den sachkundigen Einwohner des Ausschusses für Wirtschaft, Herrn Zimmermann, ab und berief Herrn Judith als sachkundigen Einwohner für diesen Ausschuss (Vorlage Nr. 116/2004; Beschluss Nr. 122-8/2004)

den sachkundigen Einwohner des Haushalts- und Finanzausschusses, Herrn Papenfuß, ab und berief Frau Schmidt als sachkundige Einwohnerin für diesen Ausschuss (Vorlage Nr. 130/2004; Beschluss Nr. 123-8/2004)

beriet über die Stellungnahme der Verwaltung zur Mitteilung über die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Haushaltsjahre 1998 bis 2002 des Landkreises Märkisch-Oderland und nahm diese zur Kenntnis (Vorlage Nr. 109/2004)

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung

fasste der Kreistag Beschlüsse zu Auftragsvergaben für den Ersatzbau der Brücke Kunersdorf, K 6410 (Vorlage Nr. 118/2004; Beschluss Nr. 124-8/2004)

für die Erneuerung der Ortsverbindung Neutrebbin – Kunersdorf, 2. BA (Vorlage Nr. 121/2004; Beschluss Nr. 125-8/2004)

für die Außenanlage der Schulsporthalle des Gymnasiums Strausberg (Vorlage Nr. 125/2004; Beschluss Nr. 126-8/2004)

Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2004

für den Eigenbetrieb Rettungsdienst
des Landkreises Märkisch-Oderland

1. Nachtrag zu der Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2004 (€)

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 1 der Gemeindeordnung hat der Kreistag mit Beschluss vom 22.09.2004 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 festgestellt.

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich	
			der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
1.1 im Erfolgsplan				
die Erträge	0	0	7.059.200	7.059.200
die Aufwendungen	0	0	7.481.750	7.481.750
der Jahresgewinn	0	0	0	0
der Jahresverlust	0	0	-422.550	-422.550

1.2 im Vermögensplan

die Einnahmen	541.200	0	1.170.000	1.711.200
die Ausgaben	541.200	0	1.170.000	1.711.200

2. Es werden festgesetzt

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite	0
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.000.000
2.4	die Verbandsumlage	0

Seelow, 22.09.2004

gez. W. Heinze
W. Heinze
Vorsitzender des Kreistages

gez. i.V. M. Bonin
Reinking
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Rettungsdienstes –Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland- für den Zeitraum vom 01.01.2004-31.12.2004 wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf verwiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) enthalten oder auf Grund der LKrO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Jeder kann Einsicht in den Wirtschaftsplan und seine Anlagen nehmen.

Der Wirtschaftsplan für den Rettungsdienst -Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland- für den Zeitraum vom 01.01.2004-31.12.2004 liegt mit seinen Anlagen im Rettungsdienst - Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland - in

16259 Bad Freienwalde, A. Bräutigamstr. 13

Montag, Mittwoch, Donnerstag 09.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag 09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

sowie unter der Internetadresse www.rettungsdienst-mol.de
zur Einsichtnahme öffentlich aus.

gez. i.V. M. Bonin

Reinking
Landrat

Seelow, den 22.09.2004

Wirtschaftsplan 2005

für den Eigenbetrieb Rettungsdienst
des Landkreises Märkisch-Oderland

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2005 (€)

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat der Kreistag Märkisch-Oderland durch Beschluss vom 22.9.2004 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 festgestellt.

1.	Es betragen		
1.1	im Erfolgsplan		
	die Erträge	7.872.600	
	die Aufwendungen	7.872.600	
	der Jahresgewinn	0	
	der Jahresverlust	0	
1.2	im Vermögensplan		
	die Einnahmen	834.500	
	die Ausgaben	834.500	
2.	Es werden festgesetzt		
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite	0	
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0	
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.000.000	
2.4	die Verbandsumlage	0	

Seelow, 23.09.2004

gez. W. Heinze
W. Heinze
Vorsitzender des Kreistages

gez. i.V. M. Bonin
Reinking
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Wirtschaftsplan des Rettungsdienstes –Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland- für den Zeitraum vom 01.01.2005-31.12.2005 wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf verwiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) enthalten oder auf Grund der LKrO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Jeder kann Einsicht in den Wirtschaftsplan und seine Anlagen nehmen.

Der Wirtschaftsplan für den Rettungsdienst -Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland- für den Zeitraum vom 01.01.2005-31.12.2005 liegt mit seinen Anlagen im Rettungsdienst - Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland - in

16259 Bad Freienwalde, A. Bräutigamstr. 13

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	09.00-12.00 Uhr

sowie unter der Internetadresse www.rettungsdienst-mol.de zur Einsichtnahme öffentlich aus.

gez. i.V. M. Bonin

Reinking
Landrat

Seelow, den 23.09.2004

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsentgelten (Benutzungsgebühren) für Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis Märkisch Oderland

Gemäß § 5 Abs. 1 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 und auf der Grundlage des § 10 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes - BbgRettG) vom 8. Mai 1992 (GVBl. I, Nr. 9, S.170) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S. 145), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 geändert (GVBl. I S. 231) beschließt der Landkreis Märkisch-Oderland **folgende Gebührensatzung:**

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Leistungen im Sinne des § 1 (2) BbgRettG, die vom Rettungsdienst des Landkreises Märkisch-Oderland erbracht werden. Sie gilt darüber hinaus für Einsätze, die auf Anforderung von Trägern des Rettungsdienstes außer-

halb des Landkreises einschließlich des Landes Berlin durchgeführt werden.

§ 2

Benutzungsgebühren

Auf der Grundlage des vom Landkreis Märkisch-Oderland für seinen Rettungsdienstbereich geltenden Rettungsdienstbereichsplanes und der o.g. gesetzlichen Grundlagen erhebt der Landkreis Märkisch-Oderland für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes nach § 1 folgende Benutzungsgebühren, die sich aus Grundgebühr und Kilometerpauschale zusammensetzen.

- | | |
|--|-----------------|
| (1) Rettungstransportwagen (RTW) | 310,40 € |
| (2) Krankentransportwagen (KTW) | 104,20 € |
| (3) Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) | 148,40 € |
| (4) Notarztgebühr | 117,00 € |
| (5) Notarztwagen (NAW) –RTW+Notarzt | 427,40 € |
| (6) Kilometerpauschale | 0,24 € |

§ 3**Entgeltanspruch**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes des Landkreises Märkisch-Oderland werden Benutzungsentgelte (Gebühren) nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren gem. § 3 entsteht, wenn die Leitstelle Oderland (nachfolgend Leitstelle) den Einsatz eines Rettungsmittels auf Grund eines Hilfeersuchens bzw. einer Anforderung angeordnet hat.
- (3) Zur Zahlung verpflichtet (Gebührenschuldner) sind,
 - a) Benutzer,
 - b) derjenige, auf dessen Anforderung oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wird.

Hat eine Krankenkasse für ein Mitglied ein Kostenanerkennnis abgegeben, wird der Gebührenbescheid an die Krankenkasse adressiert.

Bei Geschäftsunfähigen ist derjenige Gebührensschuldner, dem nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts die Personensorge obliegt. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

Die Übermittlung bzw. bloße Meldung eines tatsächlichen Schadensereignisses gilt nicht als Auftrag. Bei absichtlich böswilligen Alarmierungen ist der Anrufer als Auftraggeber haftbar.

- (4) Werden Fahrzeuge des Rettungsdienstes zur Hilfeleistung jedoch nicht zur Beförderung genutzt, so entsteht für den Gebührensschuldner dennoch die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr. Dies gilt, sofern dem Gebührensschuldner die Anforderung auf Grund eines Hilfeersuchens zuzurechnen ist.
- (5) Bei der Behandlung oder Beförderung von zwei Personen wird die Gebühr gem. Ziffer 2.1., 2.2. und 2.3. den Gebührenschuldnern je zur Hälfte anteilig berechnet.

§4**Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird durch einen dem Gebührenschuldner zuzustellenden Verwaltungsakt (Gebührenbescheid) festgesetzt und ist innerhalb von 21 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (2) Gebührenbescheide erlässt der Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Märkisch-Oderland, als die mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragte Verwaltungseinheit.
- (3) Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren nach den dafür geltenden Bestimmungen.

§ 5**Einsatzgrundsätze**

- (1) Die Entscheidung über den Einsatz des jeweiligen Einsatzfahrzeugs trifft die Einsatzleitstelle des Landkreises Märkisch-Oderland auf Anforderung des Bestellers und nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Leitstelle bestimmt, gegebenenfalls in Absprache mit dem eingesetzten Notarzt, die für die weitere Versorgung nächstgelegene geeignete Behandlungseinrichtung.
- (2) Der Fahrer des Krankenkraftwagens bestimmt die Wegstrecke bei Transportfahrten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse und der kürzesten Wegstrecke selbst.
- (3) Wurde durch die Leitstelle ein RTW disponiert und ergibt sich während des Einsatzes, dass ein KTW ausreichend ist, werden Gebühren für den Einsatz eines KTW erhoben.

§ 6**Begleitpersonen**

- (1) Eine Begleitperson kann mitgenommen werden, soweit genügend Plätze vorhanden sind und der begleitende Arzt sein Einverständnis erklärt.

- (2) Für eine Begleitperson jedes Kranken ist die Fahrt gebührenfrei.
- (3) Ein Anspruch auf Mitnahme einer Begleitperson besteht nur für die Krankenfahrt, nicht für die Leerfahrt. Medizinisches Personal gilt nicht als Begleitperson.

§ 7

Sonderregelungen

- (1) Aus Gründen der Billigkeit (Vermeidung von Härtefällen; Handlungen an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht) kann auf Antrag Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung erfolgen. Die Entscheidung trifft in diesen Fällen der Werkleiter des Eigenbetriebes Rettungsdienst.
- (2) In Ausnahmefällen können Benutzungsentgelte zwischen dem Eigenbetrieb Rettungsdienst und dem Kostenträger frei verhandelt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Märkisch-Oderland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Leistungen des Rettungsdienstes, Beschluss des Kreistages Märkisch-Oderland Nr. 420-20/2001, vom 12.12.2001 außer Kraft.

Seelow den 22.09.2004

gez. i.V. M. Bonin

Reinking
Landrat

Zweite Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2004

Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2004 vom 05.09.2003 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 6 vom 15.09.2003, geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch Oderland 2004 vom 18.12.2003, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch Oderland Nr. 9 vom 18.12.2003 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Der § 13 Abs. 2 wird um den Punkt 8.3 ergänzt:

„(2) Die Deponiegebühr für selbstangelieferte Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen und die unter (1) b) und c) dieses Paragraphen genannten Abfälle beträgt:

8.3 Sortierreste aus Bauabfallsortieranlagen
mit einem mineralischen Anteil über 80 %
7,18 €/t
6,32 €/m³“

2. Der § 13 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Eine genaue Zuordnung der AVV – Abfallschlüsselnummern zu den Gebührengruppen 1 – 8.3 ist der Anlage 1 zu entnehmen.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 27.09.2004 in Kraft.

ausgefertigt: Seelow, den 23.09.2004

gez. i.V. M. Bonin

Reinking
Landrat

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2004			
Gebühren-gruppe	Abfallart		AVV-Bezeichnung
1	andere Siedlungsabfälle von Selbstanlieferern	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
		20 03 02	Marktabfälle
		20 03 03	Straßenkehrschutt
		20 03 07	Sperrmüll (ohne Holzanteile)
		20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.
2	Abfälle aus öffentl. Abwasserbehandlungsanlagen und Wasserversorgung	19 08 01	Sieb- u. Rechenrückstände
		19 08 02	Sandfangrückstände
		19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
		19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
		20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
3	Bauschutt für deponie technische Baumaßnahmen	17 01 01	Beton
		17 01 02	(Mauer) Ziegel
		17 01 03	Fliesen, (Dach) Ziegel und Keramik
		17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
		17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen
4	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	17 09 04	gemischte Bau- u. Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02*, 17 09 03* fallen
		19 12 12RA	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
5	Boden; Z 0, Verunreinigungen unter 3 %	17 05 04(05)	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen
		17 05 06(05)	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt
		20 02 02(05)	Boden und Steine
6	Boden; ab Z 1.1, Verunreinigungen unter 10 %	17 05 04(06)	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen
		17 05 06(06)	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt
		20 02 02(06)	Boden und Steine
		19 12 09(06)	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
		17 05 03*(06)	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten

Gebühren-gruppe	Abfallart		AVV-Bezeichnung
7	asbesthaltige Abfälle	17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe
		17 06 01*	Dämmmaterial, das freies Asbest enthält
		06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
		10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* fallen
7.1	Kohlenteer (aus privaten Haushaltungen)	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
7.2	Altholz (aus privaten Haushaltungen)	17 02 01	Altholz aus dem Baubereich
		17 02 04*	Altholz aus dem Baubereich mit schädlichen Verunreinigungen
		20 01 38	Möbel
		20 03 07	Altholz aus dem Sperrmüll
8	gewerbespezifische Abfälle	01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 * fallen
		01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
		01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 * fallen
		02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackung)
		03 01 01	Rinden und Korkabfälle
		03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
		04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
		04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
		04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
		04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
		04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
		08 01 12	Farb- und Lackabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen
		08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17* fallen
		08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen
		10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt
		10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
		10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
		10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
		10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22* fallen
		16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen		
10 09 06	Gießformen u. -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05* fallen		
10 09 08	Gießformen u. -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07* fallen		

Gebühren- gruppe	Abfallart		AVV-Bezeichnung
		10 10 06	Gießformen u. -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05* fallen
		10 10 08	Gießformen u. -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07* fallen
		10 11 03	Glasfaserabfall
		16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen
		16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen
		10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* und 10 13 10 fallen
		10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
		10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
		12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
		12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
		12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20* fallen
		15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
		15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
		15 01 04	Verpackungen aus Metall
		15 01 05	Verbundverpackungen
		15 01 06	gemischte Verpackungen
		15 02 03	Aufsaug- u. Filtermaterialien, Wischtücher u. Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen
		16 01 03	Altreifen
		07 02 13	Kunststoffabfälle
		17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen
		17 02 03	Kunststoff
		17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen
		17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt
		18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*)
		18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
		18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06* fallen
		18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen
		18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02* fallen
		18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
		20 01 39	Kunststoffe
		20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
		20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen
		10 12 99	Abfälle a.n.g.
		10 13 99	Abfälle a.n.g.
		19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen

Gebühren-gruppe	Abfallart		AVV-Bezeichnung
		19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
		19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
		20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
		01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
		10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
		10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
		10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
		19 12 01	Papier und Pappe
		19 12 04	Kunststoff und Gummi
		19 12 08	Textilien
8.1	Gewerbespezifische Abfälle DSD-Sortierreste	19 12 01DS 19 12 04DS 19 12 12DS	Papier und Pappe Kunststoff und Gummi sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
8.2	nicht spezifikations-gerechter Kompost	19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
8.3	Sortierreste aus Bauabfallsortieranlagen mit einem mineralischen Anteil über 60 %	19 12 12 Mi	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde

Bekanntmachung

In analoger Anwendung des § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) mache ich bekannt, dass der Amtsausschuss des Amtes Golzow mit dem Beschluss (Beschluss-Nr. 07/2004) vom 08.06.2004 und die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin mit dem Beschluss (Beschluss-Nr. 9-119/2004) vom 14.07.2004 die

**öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen den Ämtern Golzow, Seelow-Land und
Letschin über die Durchführung von
Vollstreckungsaufgaben vom 11.10.2001
fristgemäß zum 31.12. 2004 kündigten.**

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Beteiligten auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 30.07.2004

In Vertretung

gez. M. Bonin

Bonin

Der Landrat
des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 07. Juni 2004 durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Strausberg Süd-Ost beschlossene

Verbandssatzung vom 07.06.2004 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Strausberg Süd-Ost

zusammen mit ihrer

Genehmigung vom 06.09.2004

bekannt.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Strausberg Süd-Ost auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 21. September 2004

In Vertretung

gez. M. Bonin

Bonin

I.

Der Genehmigungsbescheid vom 06.09.2004 hat folgenden Wortlaut:

Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Strausberg Süd-Ost vom 07.06.2004

hier: Genehmigungsbescheid

Auf der Grundlage der §§ 10, 20 und 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde für den Wasser- und Abwasserzweckverband Strausberg Süd-Ost die durch die Verbandsversammlung am 07.06.2004 beschlossene Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Strausberg Süd-Ost.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei

**Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde
Puschkinplatz 12
15306 Seelow**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

In Vertretung

gez. M. Bonin (Siegel)

II.

Die Verbandssatzung vom 07.06.2004 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Strausberg Süd-Ost hat folgenden Wortlaut:

Verbandssatzung vom 07.06.2004 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Strausberg Süd-Ost

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Strausberg Süd-Ost in ihrer Sitzung am 07.06.2004 die folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz, Rechtsform

(1) Die Gemeinden Garzau-Garzin und Rehfelde sind Mitglieder des Zweckverbandes.

(2) Der Zweckverband führt den Namen "Wasser- und Abwasserzweckverband Strausberg Süd-Ost" (Kurzform: WAZV Strausberg Süd-Ost), im Folgenden Verband genannt.

(3) Der Verband hat seinen Sitz in Rehfelde. Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Verband angehörenden Gemeinden.

(4) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine eigenen Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und im Rahmen seiner jeweils geltenden Satzungen in eigener Verantwortung. Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(5) Der Verband führt ein Dienstsiegel, das aus dem Wappen des Landes Brandenburg und dem Namen des Verbandes in Umschrift in lateinischen Grossbuchstaben besteht.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Aufgaben des Verbandes sind es, im Gebiet der Verbandsmitglieder die Bevölkerung mit Trinkwasser zu versorgen und das anfallende Abwasser zu sammeln und zu behandeln. Das schließt die Pflicht zur Beseitigung der Abwässer aus Grundstücksentwässerungsanlagen ein. Der Verband plant, errichtet, betreibt und unterhält die dazu erforderlichen öffentlichen Anlagen. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Hausanschlüssen der Trinkwasserversorgung und von Grundstücksanschlüssen der Abwasserentsorgung.

(2) Niederschlagswasser wird vom Verband weder gesammelt noch abgeführt.

(3) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben gem. Abs. 1 Dritter bedienen.

(4) Der Verband kann für andere Verbände oder einzelne Gemeinden außerhalb des Gebietes seiner Mitgliedsgemeinden im Rahmen seiner Verbandsaufgaben dienstleistend tätig werden.

(5) Der Verband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen und Entgeltregelungen.

§ 3

Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der/die Verbandsvorsteher/in.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen.

Die Zahl der Vertreter in der Verbandsversammlung wird wie folgt festgesetzt:

für die Gemeinde Rehfelde	2 Vertreter
für die Gemeinde Garzau-Garzin	2 Vertreter.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

(3) Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden innerhalb von zwei Monaten nach den allgemeinen Kommunalwahlen für die Dauer der Wahlperiode von der jeweiligen Gemeindevertretung aus ihrer Mitte gewählt.

(4) Für jeden gewählten Vertreter für die Verbandsversammlung wird ein Stellvertreter durch die jeweilige Gemeindevertretung bestellt. Dieser ist lediglich Stellvertreter im Verhinderungsfall.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Aufgaben des Verbandes, soweit gesetzlich oder durch diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:

1. die allgemeinen Grundsätze, nach denen der Verband geführt werden soll,
2. die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
3. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
4. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
5. den Wirtschaftsplan und die Nachtragspläne, die Aufnahme von Krediten, den Finanzplan, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des/der Verbandsvorstehers/in,
7. die Wahl und Abwahl des/der Verbandsvorstehers/in und seines/r Vertreters/in,

8. die Festsetzung der Verbandsumlage lt. § 14,
9. den Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
10. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie den Abschluss von Rechtsgeschäften, die dem wirtschaftlich gleichkommen, sofern der Wert des Rechtsgeschäftes 25.000 EURO übersteigt,
11. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 25.000 EURO übersteigt,
12. die Genehmigung von Verträgen des Verbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder Beschäftigten des Verbandes, soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 5.000 EURO übersteigt, die Vereinbarung von Ratenzahlungen, Stundungen und Erlass von Geldforderungen, deren Wert 25.000 EURO übersteigt,
13. den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
14. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
15. den Austritt von Verbandsmitgliedern,
16. die Auflösung des Verbandes und die Bestellung von Abwicklern,
17. die Auseinandersetzungsvereinbarung im Falle des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Verbandes,
18. die Bestellung des/r Vertreters/in der Verbandsversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit dem/der Verbandsvorsteher/in,
19. die Investitionsplanung, die Abwasserkonzeption, das Sanierungskonzept.

§ 6

Einberufung

(1) Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr ein, im Übrigen sooft es die Geschäftslage erfordert. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn der/die Verbandsvorsteher/in oder ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung bereitet die Beratungsgegenstände mit dem/der Verbandsvorsteher/in vor.

Der/die Verbandsvorsteher/in ist verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.

(2) Die Verbandsversammlung wird schriftlich unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen einberufen. Bei der Frist werden Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(3) Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach der Neuwahl beruft der/die bisherige Vorsitzende der Verbandsversammlung die Verbandsversammlung ein.

§ 7

Beschlussfähigkeit

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsmitglieder anwesend ist. Ist eine Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

§ 8

Abstimmung

(1) Das Verbandsmitglied Gemeinde Rehfelde hat 3 Stimmen.

Das Verbandsmitglied Gemeinde Garzau-Garzin hat 2 Stimmen.

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen gefasst.

(3) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vorschreiben, zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung nicht.

(4) Die Änderung der Verbandsaufgaben bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsmitglieder sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.

(5) Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Verbandes

sowie die Änderung des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 14 der Satzung zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder.

(6) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung.

§ 9

Wahlen

(1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden (§ 48 Abs. 1 GO).

(2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, auf die mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsmitglieder entfallen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der Verbandsmitglieder, findet zwischen den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt (§ 48 Abs. 2 GO). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zieht.

(3) Wer durch Wahl der Verbandsversammlung berufen wird, kann durch Beschluss der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder abberufen werden, soweit das GKG oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

§ 10

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss mindestens:

1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
2. die Namen der Teilnehmer,
3. die Tagesordnung,
4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie
5. die Ergebnisse der Abstimmungen

enthalten. Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unterschrieben werden.

(2) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 11

Stellung und Aufgaben des/der Verbandsvorstehers/in

(1) Der/die Verbandsvorsteher/in ist hauptamtlich tätig. Er/sie wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von acht Jahren gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Verbandsversammlung kann den/die Verbandsvorsteher/in vor Ablauf der Wahlzeit im Verband abwählen. Für den Antrag auf Abwahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erforderlich. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Verbandsversammlung, in der der Antrag behandelt wird, muss ein Frist von sechs Wochen liegen. Dem Verbandsvorsteher ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen.

Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

(2) Der /die Verbandsvorsteher/in führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze und dieser Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Verbandes. Er/sie vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Verbandsvorsteher/in ist Dienstvorgesetzte/r der Beschäftigten des Verbandes. Der Vertreter des Verbandsvorstehers ist ehrenamtlich tätig und wird aus der Mitte der Verbandsversammlung oder aus den Dienstkräften des Zweckverbandes gewählt. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung bei Abwesenheit des/der Verbandsvorstehers/in.

(3) Der/die Verbandsvorsteher/in ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter des Verbandes nach Maßgabe der Stellenübersicht.

(4) Der/die Verbandsvorsteher/in bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.

(5) Erklärungen, die nicht den Formvorschriften des GKG und dieser Verbandssatzung entsprechen, binden den Verband nicht.

(6) Soweit dem/der Verbandsvorsteher/in nicht bereits gesetzlich oder aufgrund dieser Verbandssatzung Aufgaben zugewiesen sind, ist er/sie zuständig für:

1. Rechtsgeschäfte, die nicht der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, bis zu einem Wert von einschließlich 25.000 EURO,
2. die Entscheidung über Widersprüche gegen die Verwaltungsakte des Verbandes bis zu einem Streitwert von einschließlich 10.000 EURO und
3. die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen, soweit der Streitwert 25.000 EURO nicht überschreitet.

§ 12

Ehrenamtliche und ordentliche Tätigkeiten

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

Der Verband kann im Rahmen der Gesetze Arbeiter und Angestellte hauptamtlich einstellen. Die tarifrechtlichen Bestimmungen des BAT-Ost/BMT-G-Ost sind verbindlich.

§ 13

Haushalts-, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

(2) Für die Prüfung des Verbandes gelten die Vorschriften über die Prüfung von Eigenbetrieben entsprechend.

§ 14

Umlagen

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen des Verbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt dieser von den Verbandsmitgliedern eine Umlage.

(2) Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden im "Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz" bekannt gemacht.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen, Wirtschaftsplänen sowie von Beschlüssen über festgestellte Jahresabschlüsse werden, soweit keine gesonderten gesetzlichen Bestimmungen bestehen, von dem/der Vorstandsvorsteher/in in ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung sind in der Märkischen Oderzeitung - Märkisches Echo (MOZ) - 7 volle Tage vor dem Tag der Sitzung bekannt zu machen. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 16

In-Kraft-Treten der Satzung

(1) Diese Verbandssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Strausberg Süd-Ost vom 19.06.2000,
2. die 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Strausberg-Süd-Ost vom 03.09.2001,
3. die 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Strausberg Süd-Ost vom 25.03.2002,
4. die 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweck-

verbandes Strausberg-Süd-Ost vom
26.02.2004.

Rehfelde, den 11.09.2004

gez. Manuela Altkrüger
Verbandsvorsteherin

Der Landrat
des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 16. Juni 2004 durch die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg beschlossene

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg (5. Änderungssatzung) vom 16.06.2004

bekannt.

Diese Satzung bedarf nicht der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 GKG verpflichtet sind, auf die Veröffentlichung der vorgenannten Änderungssatzung im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen.

Seelow, 06. September 2004

In Vertretung

gez. M. Bonin
Bonin

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg (5. Änderungssatzung) vom 16.06.2004 hat folgenden Wortlaut:

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg (5. Änderungssatzung) vom 16.06.2004

Auf der Grundlage des § 101 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172, 173), der §§ 1, 7, 9, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 5, 42 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66) und des § 5 der Satzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg vom 05.10.2000, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 29.01.2004, hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg auf ihrer Sitzung am 16.06.2004 die folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Schulzweckverbandssatzung

Die Satzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg vom 05.10.2000, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 29.01.2004, wird wie folgt geändert:

§ 6 – Einberufung der Verbandsversammlung – wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Verbandsversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten sooft es die Geschäftslage erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

(2) Die Verbandsversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage, wobei der Absende- und der Sitzungstag nicht berücksichtigt werden. In dringenden

Fällen beträgt die Ladungsfrist drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(3) Die erste Sitzung der Verbandsversammlung nach den Kommunalwahlen und nach Entsendung der neuen Vertreter in die Verbandsversammlung erfolgt unter Leitung des ältesten anwesenden Vertreters der Verbandsversammlung. Die Leitung der Sitzung geht an den Vorsitzenden der Verbandsversammlung über, sobald er und sein Stellvertreter gewählt sind. Satz 1 gilt auch für Sitzungen der Verbandsversammlung, an deren Teilnahme der Vorsitzende und sein Stellvertreter gehindert sind.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen.

(5) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen erneut ordnungsgemäß zur Verhandlung über dieselben Beratungsgegenstände einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anders bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung nicht mit. Satz 3 gilt auch, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vorschreibt.

(7) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über den Antrag zum Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung.

(8) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Zeit und der Ort der Sitzung, die Tagesordnung sowie der Wortlaut der Beschlüsse und Anträge sowie die Ergebnisse der Abstimmungen enthalten sind. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Falkenberg, den 02.07.2004

gez. I. Freier
Verbandsvorsteherin

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher Nr. 6192185245 und 6505239640 ausgestellt von der Kreissparkasse Märkisch-Oderland, werden hiermit aufgegeben.

Der bzw. die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, innerhalb von drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) sein bzw. ihre Recht(e) unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung für kraftlos erklärt.

Strausberg, den 11.08.2004

Kreissparkasse Märkisch-Oderland

gez. R. Kampmann gez. U. Schumacher
R. Kampmann U. Schumacher
- Der Vorstand -

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Nachdem sich auf die Aufgebote der Sparkassenbücher Nr. 6000693743, 6404453620 und 6603585349 ausgestellt von der Kreissparkasse Märkisch-Oderland, niemand gemeldet und Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher geltend gemacht

hat, werden die Urkunden hiermit gem. § 2 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung für kraftlos erklärt.

Strausberg, den 11.8.04

Kreissparkasse Märkisch-Oderland
- Der Vorstand -

gez. R. Kampmann
R. Kampmann

gez. U. Schumacher
U. Schumacher

- 7.2 Festlegung Rechnungsprüfungsamt für Haushalts- und Wirtschaftsprüfung 2004
- 7.3 Beschluss Haushaltssatzung und -plan 2005
- 8. Sonstiges
- 9. Schließung der Sitzung

gez. M. Zalenga
Manfred Zalenga
Vorsitzender

2. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 4. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Bekanntmachung der Regionalen Planungs- gemeinschaft Oderland-Spree vom 29.09.2004

Die 2. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 15.11.2004, 14:00 - 17:00 Uhr in Frankfurt (Oder), Rathaus, Marktplatz 1, 2. Etage, Stadtverordnetensitzungssaal, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der 1. Sitzung der Regionalversammlung vom 29.03.2004
6. Aktualisierung des Regionalplanes Oderland-Spree
 - 6.1 Rahmenbedingungen
 - 6.2 Arbeitsprogramm
 - 6.3 Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen
7. Haushaltsführung
 - 7.1 Abnahme der Jahresrechnung 2003
Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Redaktion: Büro des Kreistages
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Redaktionsschluss: 24.09.2004

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland ist unter der Internetadresse www.maerkisch-oderland.de in den Seiten der Kreisverwaltung nachlesbar.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.